Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

nach der

Reichsversicherungsordnung.

Eine systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen

von

Dr. Richard Freund,
Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Berlin.

Berlin 1911.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorbemerkung.

In der neuen Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Arbeiter-Versicherungsgesetze zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet. Die für die einzelnen Arten der Versicherung geltenden Bestimmungen sind in mehreren Büchern der Reichsversicherungsordnung verstreut, so daß es insbesondere für alle diejenigen, welche berufen sind das Gesetz durchzuführen, äußerst schwierig ist, sich zurechtzufinden. Der Zweck der vorliegenden Arbeit war zunächst der: den bei der Landesversicherungsanstalt Berlin beschäftigten Beamten und den im Ehrenamt tätigen Personen die Orientierung in dem neuen Gesetze dadurch zu erleichtern, daß sämtliche die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in eine systematische Zusammenstellung gebracht wurden. Um den Überblick über das Ganze nicht zu erschweren, sind hierbei die wesentlichen, grundlegenden Bestimmungen in den Text gebracht worden, während die übrigen Bestimmungen in die Form von Anmerkungen gekleidet sind. Im Text wird daher die Struktur des Gesetzes bloßgelegt, und jeder kann sich in kürzester Zeit über die neuen Bestimmungen dadurch leicht informieren, daß er zunächst den Text ohne die Anmerkungen liest. Für die Anwendung des Gesetzes ist natürlich eine Zuhilfenahme des Gesetzbuchs unerläßlich; die vorliegende Arbeit soll nur ein Hilfsmittel für die Einführung in das Gesetz bieten. Die durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen wesentlichen Neuerungen sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes sind berücksichtigt.

In dieser Form dürfte die vorliegende Arbeit auch denjenigen, welche an dem Gesetz unmittelbar interessiert sind, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nicht unwillkommen sein.

Berlin im August 1911.

Dr. **Freund.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung 3
Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung 7

Kapitel I. Organisation.

A. Die Versicherungsanstalten 7
a) Der Vorstand 8
b) Der Ausschuß 11
c) Beamte der Versicherungsanstalt 12
d) Satzung der Versicherungsanstalt 13
B. Versicherungsämter 14
C. Oberversicherungsämter 18
D. Reichsversicherungsamt 21
E. Landesversicherungsämter 23
F. Sonstige Behörden 24
G. Aufsicht 25

Kapitel II. Durchführung der Versicherung.

A. Umfang der Versicherung 25
a) Versicherungspflicht 25
b) Befreiung von der Versicherungspflicht 26
c) Freiwillige Versicherung 28
B. Örtliche Zuständigkeit für die Versicherung 29
C. Beitragsleistung 30

Kapitel III. Gegenstand der Versicherung. Leistungen.

Allgemeines 41
A. Invalidenrente 42
B. Altersrente 49
C. Hinterbliebenenfürsorge 50
a) Witwenrente 51
b) Waisenrente 53
c) Witwerrente 54
d) Witwengeld und Waisenausſteuer 55
D. Heilverfahren 56

Seite

Kapitel IV. **Auszahlung und Feststellung der Leistungen.**

A. Auszahlung der Leistungen 58
B. Verfahren bei Feststellung der Leistungen 58
Allgemeines 58
a) Vorbereitung durch das Versicherungsamt 59
b) Feststellung der Leistungen durch die Versicherungsanstalt 61
c) Berufung an das Oberversicherungsamt 63
d) Revision vor dem Reichsversicherungsamt 65
e) Wiederaufnahme des Verfahrens 68
f) Neue Feststellung durch die Versicherungsanstalt . . . 70

Kapitel V. **Beziehungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung**

A. zur Krankenversicherung 71
B. zur Unfallversicherung 71
C. zu Gemeinden und Armenverbänden und sonstigen Verpflichteten 74

Kapitel VI. **Vermögen und Vermögensverwaltung** . . 76

Kapitel VII. **Beschwerde. Fristen. Zustellungen. Gebühren und Stempel. Ausländische Gesetzgebung. Rechtshilfe.**

A. Beschwerde 80
B. Fristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 82
C. Zustellungen 83
D. Gebühren und Stempel 84
E. Ausländische Gesetzgebung 84
F. Rechtshilfe 85

Sachregister 86

Die Reichsversicherungsordnung ist am 1. August 1911 verkündet worden. Die Reichsversicherungsordnung tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft. (EG. Art. 1.) Die Vorschriften betr. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und ihre Durchführung treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. (EG. Art. 2.)[1])

EG. = Einführungsgesetz. Die sonstigen im Text eingeklammerten Ziffern verweisen auf die Paragraphen der Reichsversicherungsordnung.
RVO. = Reichsversicherungsordnung.

Kapitel I. Organisation.

A. Die Versicherungsanstalten.

Träger der Invaliden- und **Hinterbliebenen**versicherung sind die Versicherungsanstalten (3)[2]). Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierung mit Genehmigung

[1]) Über die Behandlung der Beitrags-Erstattungs-Sachen siehe S. 42 Anm. 1.

[2]) Neben den Versicherungsanstalten können vom Bundesrat Anstalten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Gemeindeverbandes als Sonderanstalten zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 1360—1374. Besondere Kasseneinrichtungen, die nach den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 zugelassen sind, gelten bis zum 31. März 1912 ohne neue Zulassung durch den Bundesrat als Sonderanstalten nach den §§ 1360—1380 RVO. Sie müssen vom Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung an Hinterbliebenenbezüge nach der RVO. gewähren. Die Rechtswirksamkeit der seit dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung bis zum 31. März 1912 entrichteten Beiträge kann nicht deshalb bestritten werden, weil ihre Höhe sich nachträglich als unzureichend erwiesen hat. (EG. Art. 83). Die See-Berufsgenossenschaft kann für ihre Angehörigen (Arbeiter und Unternehmer) unter ihrer Haftung auf Beschluß des Bundesrats eine Sonderanstalt errichten (1375 ff.).

des Bundesrats errichtet (1326, 1327). Die nach dem früheren Gesetz errichteten Versicherungsanstalten bleiben bestehen (1326). Die Bezirke der Versicherungsanstalten können geändert werden, auch können Versicherungsanstalten mit Zustimmung des Reichstags zusammengelegt, geteilt oder aufgehoben werden (1332).

a) Der Vorstand.

Die Versicherungsanstalt, welche rechtsfähig ist (4), wird durch einen Vorstand verwaltet (1342)[1]), welcher die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat und dessen Geschäfte ein oder mehrere Beamte des Gemeindeverbandes oder Bundesstaats führen, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist (1343). Neben diesen Beamten gehören dem Vorstand als nichtbeamtete Mitglieder Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten[2]) in gleicher Zahl[3]) an, welche im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnen müssen (1346)[4]). Die Satzung kann bestimmen, daß dem Vorstand noch andere besoldete oder unbesoldete Mitglieder angehören sollen (1347). Der Vorstand vertritt die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beschränkungen des Umfangs der Vertretung kann, soweit es das Gesetz zuläßt, die Satzung bestimmen[5]). Soweit

---

[1]) Der Vorstand veröffentlicht im Reichsanzeiger und im amtlichen Blatte der obersten Verwaltungsbehörde Namen, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie den Namen des Vorsitzenden, ebenso Änderungen (1350). **Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen** (6).

[2]) Strafbestimmung wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit über Krankheiten der Versicherten s. § 141.

[3]) Über die Anzahl der Vertreter bestimmt die Satzung (1338).

[4]) Ist der Vorstand noch nicht gebildet oder weigert er sich, seine Geschäfte zu führen, so führt sie auf Kosten der Versicherungsanstalt der Vorsitzende des Vorstandes selbst oder durch Beauftragte. Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt oder sie die Dienste verweigern, beruft sie der Vorsitzende des Versicherungsamts aus den wählbaren Personen (1359).

[5]) Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Versicherungsanstalt und seine Vertretung nach außen bestimmt die Satzung (1338).

der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht (6).

Die beamteten Mitglieder des Vorstandes werden von dem Gemeindeverbande bezw. der obersten Verwaltungsbehörde bestellt; eines von ihnen wird von der Anstellungsbehörde als Vorsitzender bezeichnet (1344). Die nichtbeamteten Mitglieder werden vom Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt (1353)[1]; sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt[2]) und erhalten Ersatz der baren Auslagen, die Vertreter der Versicherten auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (21)[3]). Die Wahlzeit dauert **vier** Jahre (16)[4]). Wählbar sind nur volljährige Deutsche **(ohne Unterschied des Geschlechts)** (12)[5]). **Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl** (15).

---

[1]) Für die Mitglieder sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen (10).

[2]) Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht zugleich besoldete Beamte der Versicherungsanstalt sein (21).

[3]) Oder einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann die Satzung auch den Vertretern **der Arbeitgeber** zubilligen. Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Behörde, welche die Satzung genehmigt (21).

[4]) Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden (16).

[5]) Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (12).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen bei der Versicherungsanstalt versicherten Versicherungspflichtigen beschäftigt (13). Versicherte, welche regelmäßig **mehr als zwei** Versicherungspflichtige beschäftigen, werden den Arbeitgebern zugerechnet (14). Den Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter gleich (13).

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei der Versicherungsanstalt versichert ist (14). Bei Streit über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Aufsichtsbehörde (33). Arbeitgeber können die

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (11). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (9). **Ist die Zahl der beamteten Mitglieder größer, als die Zahl der nichtbeamteten, so scheiden bei der Beschlußfassung nach näherer Bestimmung des Statuts soviel beamtete Mitglieder aus, daß die nichtbeamteten Mitglieder in der Mehrzahl sind** (1346)[1]). Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen (7)[2]). Verstoßen Beschlüsse des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden (8). **Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen** (23).

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark (bei Wiederholung bis zu dreihundert Mark) verhängen[3])[4]). **Die Strafe ist zurückzunehmen, wenn nachträg-**

Wahl nur aus ganz bestimmten, im Gesetz (17) angeführten Gründen ablehnen.

Die Satzung kann auch andere Ablehnungsgründe zulassen. Tritt während der Wahlzeit einer der im § 17 Absatz 1 Nr. 2—5 genannten Ablehnungsgründe ein, so ist der Gewählte auf seinen Antrag durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben (24). **Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden** (17). Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden (18). Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder **seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung** ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes durch Beschluß zu entheben (24).

[1]) Die Gegenstände, für die im Vorstande die Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei der Beratung und den Beschlüssen erforderlich ist, bestimmt die Satzung (1338).

[2]) Im übrigen bestimmt über die Art der Beschlußfassung des Vorstandes die Satzung (1338).

[3]) Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehren-

lich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird (19)[1]). Die Mitglieder des Vorstandes haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln; **die Versicherungsanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten** (23)[2]).

b) Der Ausschuß[3]).

Jede Versicherungsanstalt hat einen Ausschuß von mindestens 10 Mitgliedern; er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten, welche im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnen müssen[4]). Die Wahl erfolgt durch die Vertreter bei den Versicherungsämtern und zwar getrennt von Arbeitgebern und Versicherten (1351). Die Wahl erfolgt nach einer Wahlordnung, welche die oberste Verwaltungsbehörde erläßt; diese Behörde leitet auch die Wahl durch einen Beauftragten. Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt (1352)[5]).

---

amts zu benachteiligen. Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen diese Bestimmung verstoßen, machen sich strafbar (139, 140). Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

[4]) Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen (22).

[1]) Gegen die Strafverfügung findet die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde statt, welche endgültig entscheidet (20).

[2]) Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handelt, wird mit Gefängnis bestraft (23).

[3]) Ist der Ausschuß noch nicht gebildet oder weigert er sich seine Geschäfte zu führen, so führt sie auf Kosten der Versicherungsanstalt der Vorsitzende des Vorstandes selbst oder durch Beauftragte. Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt oder sie die Wahl verweigern, beruft sie der Vorsitzende des Versicherungsamts aus den wählbaren Personen (1359).

[4]) Über die Mitgliederzahl, Berufung, Rechte und Pflichten des Ausschusses, Bestellung seines Vorsitzenden, Art der Beschlußfassung sowie seine Vertretung nach außen bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, bestimmt die Satzung (1338).

[5]) Sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein (1352).

Über sonstige allgemeine Wahlvorschriften, Wählbarkeit, Wahlzeit, Verhältniswahl, Ersatz für Auslagen und Arbeitsverdienst vergleiche das vorige Kapitel „Vorstand“[1]).

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich (11). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (9).

Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Ausschusses gehört:

1. die Wahl der nichtbeamteten Vorstandsmitglieder,
2. die Festsetzung des Voranschlags[2]),
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Änderung der Satzungen (1353).

Der Ausschuß vertritt neben dem Vorstande die Versicherungsanstalt bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Werte von mehr als eintausend Mark (1354)[3]). Der Ausschuß hat die Zustimmung zu erteilen zur Bildung von Rückversicherungsverbänden (1354).

c) Beamte der Versicherungsanstalt[4])[5]).

Soweit die im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Versicherungsanstalt nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, überträgt ihnen die

---

[1]) Bei Streit über die Wahlen entscheidet die Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (1352).

[2]) Der Voranschlag muß mindestens zwei Wochen, bevor ihn der Ausschuß festsetzt, der Aufsichtsbehörde vorliegen. Sie beanstandet ihn, wenn er gegen Gesetz oder Satzung verstößt, **oder die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet.** Berücksichtigt der Ausschuß die Anstände nicht, so muß der Vorstandsvorsitzende die Aufsichtsbehörde anrufen. Er hat das zu tun, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt. Es entscheidet der Beschlußsenat (1355).

[3]) Soweit es sich darum handelt, im Zwangsversteigerungsverfahren Grundstücke zu erwerben, die von der Versicherungsanstalt beliehen sind, ist der Vorstand allein zur Vertretung berechtigt (1354).

[4]) Strafbestimmung wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich Krankheiten von Versicherten s. § 141.

[5]) Bei Annahme von Hilfskräften für die Versicherungsbehörden sollen geeignete Angestellte möglichst berücksichtigt werden, die bei den Versicherungsanstalten infolge der Neuordnung entbehrlich werden (EG. Art. 10).